

Wahlperiode 2018/2019

27.06.2018

**Unterrichtung
durch den Präsidenten des Studierendenparlamentes**

**Auslegung des Ausschusses für das Körperschaftsrecht vom
27.06.2018 zu § 74 Abs. 1 i.V.m. § 17 der Geschäftsordnung des
Studierendenparlamentes**

Der Vorsitzende des Ausschusses für das Körperschaftsrecht hat mir mitgeteilt, dass der Ausschuss dem Studierendenparlament mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes (GO-SP) folgende Auslegung des § 74 Abs. 1 i.V.m. § 17 GO-SP empfiehlt:

Die Ausschüsse des Studierendenparlamentes entscheiden in eigener Verantwortung, ob und inwieweit ihre Tagesordnungen im Internet veröffentlicht werden. Es besteht weder eine Verpflichtung noch ist von einer Erwartung auszugehen.

Ramon Weiling